

## Nomenklatur-Vorschläge an der Hand der Internationalen Nomenklaturregeln 1905—10.<sup>1)</sup>

Von Prof. Dr. J. Valckenier Suringar, Wageningen (Holland).

(Auf Wunsch des Verfassers aus dem Holländischen übersetzt von Dr. Höfker.)

Zu Sekt. I, Art. 15.

1. Die **Priorität einer Verbindung** von Gattungs- und Artname geht vor der Priorität des Artnamens an sich.

Beispiele: *Cytisus albus* Hacq. 1790 non Lk 1822, obschon *Genista alba* Lam. 1786 = *C. albus* Lk (A. N. II, Nr. 14). *Rhododendrum japonicum* Sur. 1908 non Schn. 1912 obschon *Hymenanthes japonica* Bl. 1826 = *Rh. japonicum* Schn. (A. N. II, Nr. 25).

2. Das Prinzip der „conditional synonyms“, sofern es angenommen wird, hat keine rückwirkende Kraft. Beispiel: *P. canadensis* B. S. P. non *Picea glauca* Rehd. (A. N. I, Nr. 19).

3. Es wird eine Liste von **nomina specifica conservanda** und **reji-cienda** aufgestellt, wodurch ungewünschte Artnamen beseitigt und infolge deren die Regeln ohne Bedenken und ohne persönliche Voreingenommenheit streng angewandt werden können.

Beispiele: *Pinus inops* Bong. (*P. contorta*). *Abies Picea* Karst. (*Ab. alba*) usw. (A. N. I, Nr. 6, 23a usw.). *Prunus communis* Arcang. (*P. Amygdalus* Stokes), *Alnus vulgaris* Hill (*A. glutinosa* Gärtner.), *Halesia carolina* L. (*H. tetraptera* L.) (A. N. II, Nr. 4, 19a, 28 usw.). — Für flüchtige (ephemere) Namen (z. B. *Cedrus effusa* Sal., *Ulmus glabra* Huds., *Vitis Kaempferi* Koch und *Rhododendrum lu-*

<sup>1)</sup> Eine Anzahl von Sonderdrucken, ~~des holländischen Textes~~, können abgegeben werden. A. N. = Die Anwendung der internationalen botanischen Nomenklaturregeln: s. Mitt. d. DDG. 1927 u. 1929.

teum Sw.) s. A. N. I, Nr. 12, II, Nr. 5, 11 b u. 26. — Über ungeschickte Namen, deren Veränderung gewünscht wird, vgl. A. N. II, Nr. 19 a.

4. Es wird eine Liste von **species dubiae** aufgestellt, deren Namen, so lange ihre Unsicherheit dauert, nicht als Synonyme (und dadurch auch nicht event. als gesetzmäßige Namen) zu gut unterschiedenen Arten gesetzt werden dürfen. Beispiele: s. Vorschlag 19.

Zu Sekt. 3, Art. 26.

5 a. Die **Schreibweise** der Pflanzennamen ist nach den ursprünglichen Namen zu richten, von denen die Pflanzennamen abgeleitet sind, und folgt den Regeln der lateinischen und griechischen Sprache und der üblichen Lateinisierung.

Beispiele: *Gleditschia silvestris*, *sinensis*, *Xanthoxylum*, *Pentastemon castanifolius*.

Griechische Namenendungen auf **on** und **oon** werden latinisiert in resp. **um** und **on**.

Beispiele: *Rhododendrum*, *Erigeron* (A. N. II, Nr. 19 b).

5 b. Es dürfte verständlich sein, alle Artnamen, die aus einem Gattungsnamen bestehen, mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben, weil nicht so bequem, wie es scheint, festgestellt werden kann, ob ein Artnamen von einem alten Gattungsnamen abgeleitet ist (A. N. II, Nr. 19 b).

6. Hinter Personennamen auf **er** wird ebenso, wie hinter andere Mitlauter (Konsonanten), die Endung **ii** und **ia** gesetzt.

*Engleri* hat keinen Sinn neben *Benthamii*. Die Endung **i** gibt Anlaß zu Verschiedenheit in der Betonung. Bei einem Namen wie *Leycesteria* ist das ausgeschlossen.

Zu Sekt. 3, Art. 28 und 30.

7. Sogenannte Varietäten, die eigentlich kleine Arten sind („**Kleinart-Varietäten**“) und die von einer Art durch eine unbeschränkte Anzahl von Kennzeichen abweichen, werden **Subspecies** genannt. Z. B. *Cornus alba* (*tatarica*) s. sp. *sibirica*, *Pinus nigra* (*laricio*) s. sp. *austriaca*.

In Inhaltsverzeichnissen von Handbüchern, in Katalogen, Samenlisten usw. werden alle Subspecies wie Species behandelt. Z. B. *Cornus alba* (*tatarica*) s. sp. *sibirica* wird *C. sibirica*. (Beim Sprechen sagt niemand: *C. alba* [*tatarica*] s. sp. *sibirica*, sondern einfach: *C. sibirica*).

Diese Verkürzung ist überall erwünscht in Fällen, wo die Subspecies Varietäten liefert. S. 8.

8. Als **Varietäten** werden die Pflanzen angesehen, die durch eine oder eine kleine, in jedem Falle beschränkte, Anzahl von Merkmalen sich von einer Art unterscheiden. Sie entstehen in vielen Fällen als sogenannte Knospvariationen und sind mehr oder weniger samenbeständig: „**Merkmalsvarietäten**“. Z. B. *Cornus alba* s. sp. *sibirica* var. *fol. aur. marg.*, oder abgekürzt für Kataloge usw. *C. sibirica* var. *fol. aur. marg.* Ebenso haben wir var. *pendulus*, *fastigiatus* (diese Bezeichnung an Stelle des unsinnigen *pyramidalis*), *glaucus*, *albo-plenus* usw.

9. Jede Art oder Varietät zeigt bei Aussaaten ein oder ander Merkmal in verschiedenem Grade bei verschiedenen Einzelpflanzen. Eine blaue Art oder Varietät wird z. B. Einzelpflanzen liefern, die mehr oder weniger blau sind. Öfter werden solche Einzelpflanzen vegetativ weitergezogen wegen dieses besonderen Merkmalsgrades. Dergleichen „**Specimenvarietäten**“ bekommen öfter einen Namen in Form einer bot. Varietät. Es wird gut sein, sie mit der Bezeichnung **Forma** zu unterscheiden und ihnen einen trivialen (gemeinen, Phantasie-) Namen zu geben, z. B. *Picea pungens* var. *glauca forma* „*Koster*“ (gewöhnlich var. *Kosteri* oder *Kosteriana* genannt). Dieser Gemeinname steht zwischen „“, zu dem Zwecke, ihn, falls er ein Personennamen ist, von einem Autornamen

unterscheiden zu können: *P. pungens* var. *glauca* f. „Koster“ Masters. Das f. braucht nicht dabei geschrieben zu werden, solange dafür gesorgt wird, daß der Varietätsname ein gut lateinisches Wort ist, die Forma ein gut gemeines Wort.

Über diese Varietätsbenennung und eine neue Form *Chamaecyparis Lawsoniana* var. *glauca* f. Kooy s. Jaarb. N. Dendr. V. 1927, S. 143.

Wenn die Art selbst in einer ihrer Einzelpflanzen ein Merkmal im besonderen Grade zeigt, z. B. ein besonders blaues *Cedrus atlantica*-Exemplar, dann kann die Form tatsächlich hinter dem Artnamen einen Gemeinamen bekommen, ohne Zwischenfügung eines Varietätsnamens. Beispiel: *Betula pendula* f. „Young“ (*B. alba* var. *pendula* Youngii der Baumschulen).

Wenn die Bezeichnung Forma in diesem Sinne in Gebrauch genommen wird, darf dieselbe Bezeichnung nicht als Untergruppe einer Varietät gebraucht werden.

Für „**Physiologische Varietäten**“ muß eine besondere Benennung von interessierten Personen ausgedacht werden.

Formen brauchen keine lateinische Diagnose, aber es wird gut sein, zu fordern, daß sie, um gültig zu sein, in einer der Gartenzeitschriften veröffentlicht werden müssen, die für diesen Zweck international angewiesen werden. Dabei können zugleich Bedingungen für die Anerkennung einer Form festgesetzt werden.

Zu Sekt. 3, Art. 31—34.

10. **Bastarde** zwischen zwei oder mehr Gattungen oder Arten werden mit einem Gattungsnamen benannt, und dahinter kommt der Name einer der elterlichen Gattungen resp. Arten (nach Belieben des Autors) mit der Endung *oides* (für griechische Namen) oder *oides* (für lateinische Namen), schließlich ein Gemein- (Phantasie-)name mit der Bezeichnung Forma. Vor den ganzen Namen kommt ein  $\times$  (bei Gattungshybriden nach Belieben ein  $\times \times$  oder ein anderes Zeichen).

Wie bei Varietäten (s. 9) die Bezeichnung Forma ein unbeständiges Pflanzen-Individuum andeutet, so deutet hier dieselbe Bezeichnung eine unbeständige, nämlich heterozygotische, Bastardeinzelpflanze an.

Die Gattungsnamen von Gattungshybriden werden auf die Weise wie *Crataegomespilus* gebildet.

Beispiele:  $\times$  *Crataegomespilus mespiloides* f. „Dardar“ (gewöhnlich *Crataegomespilus Dardari* genannt) = *Crataegus monogyna*  $\times$  *Mespilus germanica* f. „Dardar“. —  $\times$  *Berberis empetrifolioides* f. „Irwin“ = *B. empetrifolia*  $\times$  *B. Darwinii* f. „Irwin“ (jetzt  $\times$  *B. Irwinii* Bijh.). —  $\times$  *Viburnum rhytidophylloides* f. „Holland“ = *V. Lantana*  $\times$  *V. rhytidophyllum* f. „Holland“ nov. hybr. Das f. kann auch weggelassen werden, wie bei Spezimenvarietäten. Was die Veröffentlichung anbetrifft, s. 9., letzten Absatz.

Über diese Bastardbenennung und diesen neuen Bastard vgl. Jaarb. Ned. Dendr. Ver. 1927, S. 140.

11. Wenn nur einer der Eltern bekannt ist, dann wird der Bastard nach diesem benannt, wenn keiner der Eltern, dann wird nur ein Gemeinname gegeben oder mit dem Zwischennamen *hybridus*, z. B.  $\times$  *Diervillea hybrida* f. „Eva Rathke“.

12. Wenn die Benennung unter 10 und 11 angenommen wird, muß dafür gesorgt werden, daß fortan keine Artnamen mit der Endung *oides* (griechisch) oder *oides* (lateinisch) gemacht werden. Am besten ist es, bestehende Namen derartig zu verändern, z. B. durch Vertauschen der Endung *oides* mit einer, wie *aceus* oder *aster* (z. B. *Hydrangea opulaster* an Stelle von *H. opuloides*, *Acanthopanax sciadophylloides* an Stelle von *A. sciadophylloides*). In jedem Falle gibt das Zeichen  $\times$  den Unterschied zwischen Arten und Bastarden an. Man könnte auch an Stelle der Endung *oides* resp.

oides (eines Anhängsels an Artnamen, das sprachlich nicht schön ist) eine aus dem Wort *hybridus* gebildete Vorsilbe an den Artnamen hängen, z. B.  $\times$  *Berberis hybridempetrifolia* f. „Irwin“,  $\times$  *Viburnum hybridorhytidophyllum* f. „Holland“.

Bei Annahme der Benennung unter II muß ebenso der Artname *hybridus* für Arten vermieden werden, die keine Bastarde sind, und bestehende Namen müssen am besten umgetauft werden. Vgl. A. N. II, Nr. 19 a.

Schwierigkeiten entstehen bei dieser Methode außerdem durch die persönlichen Auffassungen hinsichtlich der Verwandtschaft von Gattungen und Arten und der Nomenklatur. Der Name *Crataegomespilus* hat keinen Sinn für den, der *Crataegus* unter *Mespilus* oder umgekehrt rechnet. Wer *Cornus sibirica* für eine Art hält, wird einen Bastard zwischen ihr und einer andern Art  $\times$  *C. sibiricoidea* nennen können, dagegen, wer sie als Subspezies von *C. alba* auffaßt,  $\times$  *C. alboidea*. Und diejenigen, die mit der Veränderung des Namens *Chaenomeles japonica* in *Ch. lagenaria* einverstanden sind, müssen auch vorkommenden Hybriden, die nach dieser Art benannt werden, den Namen *lagenarioidea* geben, an Stelle von *japonicoidea* der andern Partei.

Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, wird es verständlich sein, die Bastarde unter die Autorität der im Vorschlag 30 empfohlenen Namenliste zu stellen.

13. Andere Lösungen der Bastardbenennungen sind:

a) dem zuerst gefundenen oder gebildeten Bastard zwischen zwei oder mehr Arten einen Namen in der Weise eines Artnamens zu geben und alle folgenden Bastarde zwischen derselben Artengruppe mit demselben Namen zu benennen,

b) allen Bastarden zwischen zwei oder mehr Arten denselben Namen zu geben, in der Weise eines Artnamens, zusammengesetzt aus den betreffenden Artnamen. Jetzt besteht solch ein Name bei den Praktikern, nämlich *Azalea mollis-sinensis*, wobei die Namen nicht abgekürzt sind.

Sowohl bei der unter a) wie bei der unter b) genannten Methode wird jedem Bastard außerdem ein Gemeinname gegeben, z. B. *Azalea mollis-sinensis* „Anthony Koster“.

Zu Sekt. 4, Art. 37. (Für Art. 34 vgl. Vorschlag 26, Absatz 2.)

14. Ein **Artname**, der an sich die Int. Regeln erfüllt, bleibt gültig, auch wenn er in einem Werke steht, worin prinzipiell keine Linnéschen Trivialnamen gegeben werden. — Beispiele: *Cedrus libani* Trew, *Ainus vulgaris* Hill (= *A. glutinosa* Gärtn.). Vgl. A. N. I, Nr. 12, II, Nr. 4.

15. **Nomina nuda** in den Werken von Linné sind gültig. Z. B. *Halesia carolina* L. Vgl. A. N. II, Nr. 28.

16. **Namen, die auf unrichtigen Bestimmungen oder Erklärungen beruhen**, sind dadurch nicht ungültig. — Beispiele: *Pinus inops* Bong. (= *P. contorta*), *Acanthopanax pentaphyllum* Marsh. Vgl. A. N. I, Nr. 6, II, Nr. 23 b.

17. **Fehler in Beschreibungen**, trotz denen die betreffenden Arten vollkommen erkennbar sind, machen den Namen nicht ungültig. Beispiel: *Schou-tenia ovata* Korth. Vgl. A. N. II, Nr. 12.

18. **Wenn der Autor eines Namens diesen selbst später verändert hat**, aus offenbar guten Gründen, dann wird der zweite Name als der gesetzmäßige betrachtet. Aber wie andere Namen fallen sie unter 24. Beispiele: *Pinus Douglasii* Lamb. anstatt *P. taxifolia* Lamb., vgl. A. N. I, Nr. 22 mit Zusatz in II und *Abies Webbiana* D. Don anstatt *spectabilis* D. Don, vgl. I, Nr. 29. *Rhododendrum flavum* D. Don anstatt *R. h. luteum* Sw.,

vgl. II, Nr. 26 und *Halesia tetraptera* L. anstatt *H. carolina* L., vgl. II, Nr. 28.

Wenn ein Arname bereits durch einen Int. Kongreß festgelegt ist, muß die Veränderung durch den Autor dem folgenden Kongreß vorgelegt werden, entsprechend 25.

19. Empfohlen wird, Namen mit Beschreibungen, die nicht mit vollkommener Sicherheit eine bestimmte Pflanzenart andeuten, nicht als Synonyme unter Namen von gut beschriebenen Arten zu setzen (wodurch sie vorkommendenfalls gesetzmäßige Namen werden), sondern abge sondert zu halten. Beispiele: *Abies jezoënsis* S. et Z., *Tsuga heterophylla* Raf., *Clematis trifoliata* Thbg., *Desmodium formosum* Vogel, *Hydrangea macrophylla* DC., *Crataegus Lavalleyi* l'Hér., *Pirus fusca* Raf., *Prunus paniculata* Thbg., *Viburnum serratum* Thbg., *Vaccinium album* L. Vgl. A. N. I, Nr. 13, 20, II, Nr. 12, 17, 20, 22, 27, 30.

20. Ebenso wie die Beschreibung einer Gattung den ganzen Umfang der Gattung umfassen muß, so muß auch die **Beschreibung einer Art** alle dazu gerechneten Subspezies (Varietäten im früheren Sinne) einschließen und nicht nur die Beschreibung einer sogenannten Subsp. oder Var. „typica“ sein. Nach der Beschreibung der Arten insgesamt werden die besonderen Kennzeichen der Subspezies und Varietäten aufgezählt.

Wenn man eine Beschreibung der gesamten Gruppe der Art nicht wünscht, dann gebe man den Arnamen ohne Beschreibung und die Subspezies resp. Varietäten mit einer solchen.

Beispiel: Eine Beschreibung hinter dem Namen *Pinus nigra* Arn. emend. muß dem Leser das Bild der ganzen Art geben, nicht nur das etwa von der Subsp. (Var.) *austriaca* (*P. nigra* Arn. im ursprünglichen Sinne). Bei Subsp. *austriaca* müssen die besonderen Kennzeichen dieser Untergruppe stehen, usw. Oder vielleicht, man lasse *Pinus nigra* ohne Beschreibung und beschreibe die Untergruppen mehr oder weniger ausführlich.

In dem Falle, daß eine Art oder eine oder mehrere ihrer Subspezies die Fähigkeit besitzt, Knospenvariationen u. dgl. zu entwickeln, verdient diese Eigenschaft in der Beschreibung der Art resp. Unterart in allgemeinen Bezeichnungen angeführt zu werden.

Zu Sekt. 5.

21. **Der Autorname einer Subspezies oder Varietät** ändert sich nicht, wenn der Gattungs- oder Arname oder beide durch einen synonymen Namen ersetzt wird (werden).

Beispiele: *Pinus laricio* Poir. subsp. *austriaca* Endl. *Pinus nigra* Arn. subsp. *austriaca* Endl. und nicht *Asch. et Gräbn.* — *Pseudotsuga Douglasii* Carr. var. *Fretsii* Beißn. *Pseudotsuga taxifolia* Britt. var. *Fretsii* Beißn. und nicht *Rehd.* Vgl. A. N. I, Nr. 2 a (als Zusatz in II).

Zu Sekt. 6, Art. 49.

22. Art. 49, ein Überbleibsel der alten **Kewregel**, sollte aufgehoben werden. Er hat seinen Dienst getan als Übereinkunft, doch verursacht er unnötige Namenverwickelungen, z. B. *Abies concolor* var. *lasiocarpa* neben dem Synonym *Abies Lowiana*. Vgl. A. N. I, Nr. 27. Die Empfehlung XXIX verdient, Regel zu werden, in Übereinstimmung mit Art. 48.

Zu Sekt. 7, Art. 55<sup>2</sup>.

23. Namen wie *Halimodendrum halodendrum* sind im wesentlichen tautologische (gleichsagende) Namen und sollten hierzu gerechnet werden. Vgl. A. N. II, Nr. 13.

Ungültig sind außerdem Verbindungen, bestehend aus zwei Gattungsnamen, die beide als Gattung im verschiedenen Sinne gebraucht werden oder sind.

Beispiele: *Abies Picea* Karst., *Picea Abies* Lindl. Vgl. A. N. I, Nr. 23a, *Rhododendrum Azaleodendrum* Vilm. et Bois. fide Rehder (*Azaleodendrum* ist ein angewiesener Gattungsname für die Bastarde zwischen *Rhododendrum* und *Azalea* für die, die diese beiden Gattungen getrennt halten).

Zu Sekt. 4.

24. Die Namen aller Pflanzenarten und Bastarde werden regelmäßig, zur Feststellung ihrer Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit, einem Internationalen Kongreß unterworfen, auf folgende Weise:

a) Von allen Namen, über die Einstimmigkeit herrscht, wird zuvor eine Liste aufgestellt.

b) Von allen Namen, von denen die Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit zwar allgemein angenommen wird, mit denen aber Unsicherheit verbunden ist, wird zuvor das Fragliche zur Kenntnis gebracht. Beispiel: *Pinus nigra*? Arnold. (Vgl. A. N. I, Nr. 2a [als Zusatz in II].) *Pinus* (L.) *austriaca* Loud. (Vgl. A. N. I, Nr. 2a.)

c) Von allen Namen, über die Meinungsverschiedenheit besteht, werden zuerst die in Wettbewerb tretenden Namen von einer Gattung oder Art zusammengestellt, und es wird auseinandergesetzt, auf welchen strittigen persönlichen Auffassungen bei der Anwendung der Internationalen Regeln die verschiedenen Namen beruhen. Beispiele: *Pinus pinaster-maritima*, *Cedrus effusa-libani* und *libanitica*, *Thyja gigantea-plicata*, usw. (Vgl. A. N. I, Nr. 2, 12, 33 usw.) *Quercus rubra-borealis*, *Ulmus campestris-foliacea* und *procera*, *Chaenomeles japonica-lagenaria*, usw. (Vgl. A. N. II, Nr. 3, 6, 21 usw.)

d) Zur Ausführung der Vorschläge von a) bis c) werden die Pflanzen in Gruppen geteilt, z. B. winterharte Holzgewächse, Stauden, einjährige Kräuter, tropische Gewächse derselben Gruppen, usw. Oder auch in Gruppen nach der geographischen Verbreitung, oder nach Familien und Gattungen getrennt. Alles nach Maß der Einrichtungen und Personen, die sich bereit erklären, Gruppen von bestimmter Art zu bearbeiten.

25. Sobald auf einem Internationalen Kongreß Namen festgestellt sind, wird eine Änderung dieser Namen auf Grund näherer Untersuchung nicht für gültig und gesetzmäßig angesehen, solange sie nicht auf einem Int. Kongreß, nach einer Auseinandersetzung, genehmigt sind. In letzterem Falle wird das Datum, an dem die Namen vorgelegt und in einer gültigen Schrift auseinandergesetzt sind, als der Zeitpunkt der Veröffentlichung angenommen.

26. Eine Änderung von Namen oder der Name einer neuen Art oder einer anderen Pflanzengruppe muß, um als gültiger und gesetzmäßiger Name in Betracht zu kommen, mit den nötigen Anweisungen veröffentlicht werden, mit deren Hilfe die Namensänderung resp. der neue Name untersucht und beurteilt werden kann. Bei einer neuen Art usw. muß die Beschreibung vollständig sein (Pflanze, Zweig, Blatt, Blüte und Frucht), und es muß getrocknetes Material zur Verfügung einer oder mehrerer großer, näher anzuweisender Herbarien gestellt werden.

Die Veröffentlichung muß außerdem in einer der dazu in jedem Lande anzuweisenden Zeitschriften geschehen. Am besten wäre es, hierfür ein internationales Organ zu gründen, das zugleich mit einer oder mehreren der vornehmsten

Zeitschriften jedes Landes verbunden sein kann. Vgl. demgegenüber die Internation. Regeln Sekt. 4, Art. 34.

Außer der Art usw. selbst wird auch der Name der Genehmigung unterworfen. Nicht der Grundsatz „nomen est nomen“ muß gelten, sondern „nomen est omen“. (Vgl. A. N. II, Nr. 19 a.)

27. Es dürfte sich empfehlen, **Pflanzen, von denen das Material zu unvollständig ist, um die Gattung oder die Art zu bestimmen**, einen vorläufigen Ausdruck als Namen zu geben, wie es u. a. *Thunberg* in „*Flora japonica*“ 1784 tut: *Scandens foliis ternatis*; *Frutex radicans foliis quinquelobis*; *Rhus hirsuta spinosa* usw.

28. Von bereits bekannten Arten wird, zugleich mit der Feststellung des Namens, **authentisches Material** festgelegt:

1. Material, soweit möglich, von dem ursprünglichen Autor (oder den ursprünglichen Autoren, z. B. im Falle von für synonym gehaltenen Arten), oder wenigstens Anweisung, wo dieses authentische Material sich befindet.

2. Vollständiges Material von Pflanzen (möglichst versehen mit Photos und Abbildungen), die zur Zeit der internationalen Namenfestsetzung unter dem Namen verstanden werden.

Bei verschiedener Auffassung der Verwandtschaft einer Pflanze werden verschiedene Namen zu demselben Material gesetzt, z. B. *Berberis Aquifolium* zusammen mit *Mahonia Aquifolium*, *Rhododendrum luteum* (*flavum*) zusammen mit *Azalea pontica*, *Cornus alba* subsp. *sibirica* zusammen mit *Cornus sibirica*.

Während das Material unter 1. von Arten usw., die vor 1900 beschrieben sind, historischen Wert hat, ist das unter 2. angegebene das gegenwärtige authentische Material für diese Arten usw.

Arten usw., die nach 1900 beschrieben sind, werden, was das authentische Material anbetrifft, wie neue Arten behandelt (s. 26).

Die Aufgabe des Besorgens und Aufbewahrens dieses authentischen Materials wird nach Wunsch über verschiedene Herbarien verteilt, in Verbindung mit der vorbereitenden Tätigkeit unter 24 d, mit der Verbreitung der Pflanzen über die Erde usw. Soweit wie möglich erhalten alle Herbarien Exemplare dieses gegenwärtig-authentischen Materials der von ihnen gewünschten Arten. Jedenfalls werden photographische Abdrücke zur Verfügung gestellt.

29. **Das Bureau des Index Kewensis ist das angewiesene Zentrum** für das unter 28 genannte Standardherbarium, für das unter 26 genannte internationale Organ für neue Beschreibungen und Namensänderungen und für die unter 3, 4, 24 und 30 in Aussicht genommenen Listen und Auseinandersetzungen.

30. Für **Handbücher, Kataloge, Samenlisten und andere Schriften** für den allgemeinen Gebrauch wird eine besondere Namenliste angefertigt, wobei alle Fragen verwandtschaftlicher Art zugunsten einer der in Wettbewerb stehenden Benennungen entschieden werden. Z. B. *Leguminosae* sensu amplo oder *Papilionaceae* usw., *Berberis* neben *Mahonia* oder *Berberis* einschließlich *Mahonia*, *Abies concolor* subsp. *lasiocarpa* oder *A. Lowiana*, so daß in allen dergleichen Schriften dieselben Familien, Gattungen und Arten in gleichem Umfang vorkommen. S. auch unter 7.

Für diese Liste können auch vorläufige Beschlüsse gefaßt werden über zweifelhafte Namen, über die auf einem Internationalen Kongreß noch eine Aussprache stattfinden muß. Diese Namen werden dann auf besondere Weise gekennzeichnet.